



Weisungen zum Friedhofs- und Bestattungsreglement

Der Gemeinderat Uznach erlässt in Anwendung von Art. 7 lit. g) des Friedhofs- und Bestattungsreglements vom 6. September 2023 folgende Weisungen:

1. BESTATTUNGSZEITEN

(Art. 17 Friedhofs- und Bestattungsreglement)

Bestattungen finden in der Regel um 10.00 Uhr oder 14.00 Uhr statt, an Samstagen um 10.00 Uhr.

2. GRÄBERARTEN

(Art. 21 Friedhofs- und Bestattungsreglement)

a) Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder ab dem 11. Altersjahr

¹ Je Grabstätte ist nur eine Erdbestattung möglich.

² Mit Bewilligung des Bestattungsamts ist die nachträgliche Beisetzung von Urnen möglich, sofern gewährleistet ist, dass das Grab innerhalb der für Urnen geltenden gesetzlichen Grabesruhe nicht anderweitig belegt wird.

b) Urnengräber mit stehendem Grabmal

¹ Je Grabstätte ist grundsätzlich eine Urnenbeisetzung vorgesehen.

² Mit Bewilligung des Bestattungsamts ist die nachträgliche Beisetzung von weiteren Urnen möglich, sofern gewährleistet ist, dass das Grab innerhalb der für Urnen geltenden gesetzlichen Grabesruhe nicht anderweitig belegt wird.

³ Das Grab kann nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe auf Wunsch der Angehörigen, gegen Entrichtung einer Gebühr um maximal 10 Jahre verlängert werden, sofern es die Platzverhältnisse des Friedhofs zulassen.

c) Urnengräber mit liegender Grabplatte

¹ Je Grabstätte ist grundsätzlich eine Urnenbeisetzung vorgesehen.

² Mit Bewilligung des Bestattungsamts ist die nachträgliche Beisetzung von weiteren Urnen möglich, sofern gewährleistet ist, dass das Grab innerhalb der für Urnen geltenden gesetzlichen Grabesruhe nicht anderweitig belegt wird.

³ Die Bepflanzung dieser Gräberabteilung erfolgt einheitlich durch die Gemeinde. Die Kosten dafür trägt die Gemeinde.

⁴ Private Bepflanzungen sind nicht erlaubt. Der Grabschmuck muss sich auf die Fläche der eigens zu diesem Zweck vorgesehenen Platte beschränken.

d) Gemeinschaftsgräber

¹ In Gemeinschaftsgräbern werden nur Urnen beigesetzt.

² Die Grabstelle wird nicht bezeichnet, und es darf kein Grabmal errichtet werden.

³ Gestaltung, Unterhalt und Pflege der Gemeinschaftsgräber erfolgen durch die Gemeinde auf deren Kosten.

⁴ Privater Grabschmuck darf nur zum Zeitpunkt der Beisetzung auf den speziell dafür vorgesehenen Ständern aufs Grab gestellt werden.

⁵ Der private Grabschmuck wird 30 Tage nach der Beisetzung durch das Bestattungspersonal entfernt.

e) Familiengräber

¹ Familiengräber bieten Platz für höchstens zwei Erdbestattungen und mehrere Urnenbeisetzungen.

² Das Bestattungsamt teilt die Grabstätte zu. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

³ Das Grab kann nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe auf Wunsch der Angehörigen gegen Entrichtung einer Gebühr verlängert werden, sofern es die Platzverhältnisse des Friedhofs zulassen.

f) Erdbestattungs- und Urnengräber für Kinder bis zum 10. Altersjahr sowie meldepflichtige Totgeburten

Je Grabstätte ist eine Erdbestattung bzw. eine Urnenbeisetzung möglich.

g) Gedenkgarten für nicht-meldepflichtige Totgeburten / Aborte

¹ Je Grabstätte ist eine Erdbestattung bzw. eine Urnenbeisetzung möglich.

² Die Grabstelle wird nicht bezeichnet.

³ Es dürfen kein Grabmal errichtet, keine private Bepflanzung vorgenommen und kein Grabschmuck angebracht werden.

h) Priestergräber

¹ Die Katholische Kirchgemeinde unterhält Priestergräber auf dem Friedhof Kreuzkirche.

² Es werden nach Möglichkeit separate Grabstätten ausgeschieden.

³ Die Grabstätten stehen Priestern und Diakonen zur Verfügung, die in der Pfarrei Uznach wirkten oder einen engen Bezug zu Uznach hatten.

⁴ Über die Bewilligung zur Bestattung in einem Priestergrab entscheidet der Kirchenverwaltungsrat.

3. GRABGRÖSSEN

Bei Erdbestattungen müssen die Gräber so geöffnet werden, dass der Sarg ohne Schwierigkeiten versenkt werden kann. Nach Schliessung der Gräber weisen diese an der Oberfläche folgende Masse auf:

	Länge	Breite
- Erdbestattungsgräber	170 cm	90 cm
- Urnengräber mit stehendem Grabmal	120 cm	80 cm
- Urnengräber mit liegender Grabplatte	120 cm	60 cm
- Gemeinschaftsgrab	40 cm	40 cm
- Familiengräber, Erdbestattung	200 cm	200 cm
- Gräber für Kinder, Erdbestattung	140 cm	80 cm

4. PRIVATE GRABEINFASSUNGEN

(Art. 23 Abs. 3 Friedhofs- und Bestattungsreglement)

Die private Einfassung:

- darf an der höchsten Stelle eine Maximalhöhe von 10 cm nicht überschreiten;
- darf den Unterhalt der anliegenden Einfassungen und Gräber nicht erschweren;
- muss Bezug nehmen auf das Aussehen der anliegenden Einfassungen;
- sowie andere Elemente der Grabgestaltung müssen bei Bedarf innert 2 Tagen von den Angehörigen bzw. von beauftragten Dritten auf Kosten der Angehörigen entfernt werden, sodass eine weitere Beisetzung problemlos und fristgerecht vorgenommen werden kann. Danach muss der Ausgangszustand auf Kosten der Angehörigen wieder hergestellt werden.

5. GRABMÄLER

(Art. 27 bis 29 Friedhofs- und Bestattungsreglement)

a) Gestaltungsprinzipien

¹ Die Wirkung des Grabmals soll im Interesse der Bevölkerung verantwortbar sein. Es darf keine Aussage beinhalten, die für Einzelpersonen oder Personengruppen diskriminierend ist.

² Das Grabmal soll sich in die Gesamtwirkung des Grabfeldes und des Friedhofs integrieren.

³ Stehende Grabmäler müssen auf eine massive Unterlage gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Das Grabmal soll so gestaltet, platziert und befestigt sein, dass der operative Betrieb des Friedhofs nicht behindert wird und keine Sicherheitsrisiken entstehen.

⁴ Bei Erdbestattungen dürfen Grabmäler frühestens sechs Monate nach der Bestattung gesetzt werden.

b) Werkstoffe, Bearbeitung

¹ Als Werkstoffe eignen sich insbesondere Natursteine, haltbares Holz, Eisen, Stahl und Bronze. Andere Materialien wie Kunststein, Kunststoff, Gusseisen, Glas, Draht oder Emaille können als Gestaltungselemente verwendet werden, sofern diese professionell bearbeitet sind. Seriell produzierte Objekte und rasch verwitternde Materialien sind als Grabmal nicht zulässig.

² Bei Urnengräbern mit liegender Grabplatte darf nur einheimischer grauer Sandstein verwendet werden. Zu jeder Grabplatte gehört eine separate Platte aus demselben Material als Untersatz für privaten Grabschmuck. Die Schriften und Motive bei den Urnengrabplatten sind in Gravur und/oder Relief zu hauen.

³ Das Grabmal soll handwerklich korrekt und materialgerecht bearbeitet sein, damit eine gute Haltbarkeit gewährleistet ist.

⁴ Portrait-Fotos der verstorbenen Person im Maximalmass von 12x12 cm (inkl. Rahmen) können auf Grabmälern angebracht werden, sofern Material und Befestigungsart witterungsbeständig sind.

c) Beschriftung

¹ Jedes Grabmal soll mit mindestens einem Vornamen, dem Familiennamen sowie dem Geburts- und Sterbejahr der beigesetzten Person gekennzeichnet sein. Davon ausgenommen sind die Gräber für Totgeburten.

² Das Bestattungsamt besorgt auf den Zeitpunkt der Bestattung für die Beschriftung der Gräber einheitliche Schrifttafeln, welche nach Versetzung des Grabmals wieder entfernt werden. Bei Beisetzungen im Gemeinschaftsgrab wird die Schrifttafel vom Bestattungspersonal an der Beschriftungswand beim Gemeinschaftsgrab angebracht und verbleibt dort anstelle eines persönlichen Grabmals.

³ Die Schrift auf dem Grabmal soll handwerklich ausgeführt werden und sich diesem harmonisch einfügen. Aufgesetzte Schriften müssen aus witterungsbeständigem Material hergestellt und in einer witterungsbeständigen Weise befestigt sein. Es ist nicht erlaubt, maschinell gravierte Text- und Bildplatten aus Metall auf Grabmälern anzubringen.

d) Masse

¹ Grabmäler dürfen folgende Höchstmasse nicht überschreiten:

	Höhe	Breite
- Erdbestattungsgräber	110 cm	55 cm
- Urnengräber mit stehendem Grabmal	90 cm	45 cm
- Familiengräber (stehendes Grabmal in freier künstlerischer Form)	160 cm	160 cm
- Kindergräber	70 cm	40 cm

² Grabmäler für Urnengräber mit liegender Grabplatte müssen folgende Masse aufweisen:

	Höhe	Breite	Stärke
- liegende Grabplatte	50 cm	40 cm	8 – 12 cm
- separate Platte für Grabschmuck	20 cm	40 cm	4 cm

e) Ausnahmegestimmungen

Der Gemeinderat kann Abweichungen zu Ziffer 5 lit. a bis d bewilligen, sofern besondere Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden. Die antragstellende Person hat zusammen mit dem Gesuch eine schriftliche Begründung einzureichen. Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gilt nicht als Präzedenzfall.

Die Weisungen treten mit Vollzugsbeginn des Friedhofs- und Bestattungsreglements am 1. Januar 2024 in Kraft.

Uznach, 6. September 2023

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident



Diego Forrer

Der Gemeindeschreiber



lic.iur. Mario Fedi